

1. Angebot und Preise:

- a. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Lieferanten und uns gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Anderslautende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn Sie schriftlich bestätigt wurden.
- c. Unsere Bestellungen sind spätestens innerhalb 5 Tagen nach Ausstellungsdatum durch den Lieferanten zu bestätigen oder durch die Lieferung der Ware anzunehmen. Spätestens mit Lieferung der Ware gelten unsere Einkaufsbedingungen als Vertragsgrundlage.
- d. Die Preisstellung hat in Euro zu erfolgen. Mit Ausnahme der Mehrwertsteuer gelten die Preise inklusive aller Nebenkosten. Diese beinhalten Fracht- und Verpackungsmaterial ebenso wie Legierungszuschläge und Dokumentationspflichten.

2. Lieferzeit, Erfüllungsort:

- a. Erfüllungsort ist Worms, bzw. die angegebene Empfangsstelle.
- b. Kann der Lieferant den in der Bestellung genannten Liefertermin nicht einhalten, informiert er uns schriftlich innerhalb 5 Arbeitstagen nach Bestelldatum über die Ablehnung. Beide Vertragspartner werden in diesem Fall einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren.
- c. Wurde die Bestellung angenommen, gerät der Lieferant nach Ablauf der Lieferzeit auch ohne Mahnung in Verzug.
- d. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat er dem Käufer eine Vertragsstrafe von 0,5% vom Warenwert je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu zahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% vom Warenwert.
- e. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unberührt.
- f. Für uns entstandene Verzugschäden können wir eine Schadenspauschale von 1% vom Wert der Lieferung verlangen, wenn nicht der Lieferant einen geringeren oder fehlenden Schaden nachweist.

3. Lieferung, Verpackung, Dokumente:

- a. Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms) Empfangsstelle. Verpackungen sind kostenfrei zurückzunehmen.
- b. Der Lieferant hat unsere Bestell- und Artikelnummer auf allen Schriftstücken anzugeben und auf unsere Anforderung hin, die Verpackung oder die Ware entsprechend zu kennzeichnen.
- c. Der Lieferant hat auf unser Verlangen hin, eine Lieferantenerklärung mit Präferenzursprungseigenschaft zu erbringen, bzw. informiert uns spätestens mit der Bestellannahme, falls ihm dies nicht möglich ist.
- d. Im Falle von Chemikalienlieferungen sind REACH-konforme Sicherheitsdatenblätter Teil des Lieferumfangs und sind spätestens mit der Lieferung zu übergeben.

4. Eigentumsvorbehalt:

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, wird nicht akzeptiert.

5. Zahlung:

Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Rechnungs- und Wareneingang abzüglich 3% Skonto oder binnen 30 Tagen netto. Liegt der Wareneingang vor dem vereinbarten Liefertermin gilt der vertragliche Liefertermin als Rechnungseingang. Zur Vollständigkeit der Lieferung gehört auch die erforderliche Dokumentation, Erklärungen oder Bescheinigungen.

6. Gewährleistung, Mängelhaftung:

- a. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre nach Gefahrübergang. Für Baustoffe und Bauwerke gelten 5 Jahre.
- b. Ist die Lieferung mangelhaft, so hat der Lieferant nach unserer Wahl nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, so können wir eine Preisminderung vornehmen oder vom Vertrag zurücktreten.

7. Sonstige Schadensersatzansprüche:

Wir sind gegenüber dem Lieferanten von jeglicher Haftung frei, es sei denn uns treffen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder es liegt ein Fall zwingender Haftung vor, insbesondere eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Produkthaftung:

Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, falls der Schaden auf Fehler der von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen ist. Die Kosten für eine Inanspruchnahme und eines damit verbundenen Rechtsstreits trägt der Lieferant.

9. Geheimhaltung:

Beide Seiten verpflichten sich, zur Verfügung gestellte Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Überlassene Unterlagen, Modelle, Werkzeuge, etc. bleiben unser Eigentum.

10. Schutzrechte:

Der Lieferant gibt Gewähr, dass seine Produkte frei von Schutzrechten oder Patenten Dritter sind und stellt uns von Ansprüchen aus der Inanspruchnahme frei. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Schutzrechtsverletzung durch unsere Zeichnungen, Muster oder ähnliche Vorgaben verursacht wurde.

11. Qualität, Warenbeschaffenheit:

Es dürfen nur richtlinienkonforme Produkte geliefert werden. Die dazugehörigen Normen und Vorschriften sind einzuhalten, insbesondere die Richtlinie ROHS 2011/65/EU und die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Dies gilt auch für zu erbringende Leistungen. Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen aus den gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, Abweichungen hiervon müssen von uns schriftlich genehmigt sein.

12. Gerichtsstand und Verbindlichkeit des Vertrages:

- a. Gerichtsstand ist Worms. Wir sind aber berechtigt, auch an einem anderen begründeten Gerichtsstand zu klagen.
- b. Für die vertragliche Beziehung gilt deutsches Recht. Die Haager Kaufrechtsübereinkommen und die Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 finden keine Anwendung.
- c. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die Bestellung an Dritte weiterzugeben oder die hieraus zustehende Kaufpreisforderung abzutreten.
- d. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.